



Vereinsstatuten

Frauenriege Wuppenau STV

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Hauptversammlung	HV
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Frauenriege Wuppenau	FRW

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. Name und Sitz

Art. 1

Die FRW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil der FRW ist die Politische Gemeinde Wuppenau .

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Die FRW

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten ihrer Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Die FRW und ihre Riegen sind Mitglied

- des TGTV
- und damit Mitglied des STV

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglemente.

Art. 5 Ethik

Die FRW setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Die FRW anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Die FRW unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Die FRW anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Die FRW umfasst folgende unselbständige, direkt dem VS unterstellte Riegen:

- Mädchenriege,
- Muki – Turnen,
- Jugendriege Knaben

Art. 7 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Die FRW und ihre Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen der FRW zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 11 Eintritt, Austritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt anlässlich der HV auf Antrag des VS.

Der Austritt hat auf die nächste HV zu erfolgen und ist der Präsidentin spätestens 7 Tage vor der HV schriftlich einzureichen.

Art. 12 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind oder nicht am Turnbetrieb teilnehmen können, reichen ein Dispensgesuch ein, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der FRW nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente der FRW oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um die FRW ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 15 Organe

Die Organe der FRW sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Hauptversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der unselbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 17 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Wahl von Stimmzählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV oder VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin, der Hauptleiterin und der unselbständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung der FRW
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der HV gestellte Anträge, entscheidet die HV über das Eintreten derselben mit einer 2/3 Mehrheit.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Vereinsauflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

Vereinsversammlung

Art. 23 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Turnstand

Art. 24 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus dem VS und den Leiterinnen zusammen.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 25 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Leiterin
- Beisitzerin

Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung der FRW gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 28 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 30 Zweck

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der FRW und der unselbständigen Riegen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

VI. Verwaltung

Art. 33 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig; für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 34 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Archiv

Die FRW unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 36 Datenschutz und -sicherheit

Die FRW beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Sie stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass ihre Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Finanzen

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen der FRW sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Gemeindebeitrag

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben der FRW sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen

- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der HV zu beschliessenden Finanzkompetenz

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Art. 41 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber der FRW sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- während des Vereinsjahres eingetretene Turnerinnen

Art. 42 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 43 Fonds, Stiftungen

Die FRW kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 44 Haftbarkeit

Die FRW haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 45 Statutenrevision

Total- oder Teilrevisionen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 47 Vereinsauflösung / Fusion

Die Auflösung der FRW oder eine Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung der FRW ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 49 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine unselbständige Riege der FRW aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die FRW. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der FRW über.

Art. 50 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14.02.1990

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom 1.03.2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Wuppenau, 01.03.2023

Für die Frauenriege Wuppenau

Präsidentin

Aktuarin

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom

..... genehmigt.

Präsidentin

Leiterin Administration

.....

.....